

Datenschutz- und Datensicherheit

Leitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV von BZÄK und KZBV

Im September 2013 hat die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gemeinsam mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) in 2. Auflage den „Datenschutz- und Datensicherheits-Leitfaden für die Zahnarztpraxis-EDV“ herausgegeben.

Gegenüber der 1. Auflage aus März 2011 wurden nur kleinere Änderungen vorgenommen. Neuere Entwicklungen im Bereich der Telemedizin und der Datennetze wurden neu aufgenommen. Das Kapitel „Dokumentation, Archivierung“ wurde um das Kapitel „Aktenvernichtung“ erweitert.

Wenn nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen die Patientendaten nicht mehr gebraucht werden, weil zum Beispiel keine weitere Behandlung des Patienten zu erwarten ist, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu vernichten. In Deutschland wird die Datensicherheit eines Aktenvernichters nach den fünf Sicherheitsstufen der DIN 32757 bewertet. Für Patientendaten muss die Sicherheitsstufe 3 oder höher gewählt werden.

Die Norm definiert die Beschaffenheit des Materials nach der Vernichtung. Bei Streifenschnitt: maximal 2 mm Streifenbreite, bei Cross Cut: maximal 4 mm Breite auf maximal 60 mm Partikellänge (entsprechend 240 mm² Partikelfläche), bei Kunststoffen (wie Identifikationskarten oder Mikrofilm): maximal 1 mm² Partikelfläche.

In Zahnarztpraxen werden persönliche Daten heute in der Regel elektronisch verarbeitet und gespeichert. Das erleichtert die Praxisabläufe, bringt aber zugleich neue Verpflichtungen für Zahnarzt und Praxisteam mit sich. Um einen störungs-

freien Betrieb der IT-Umgebung in der Praxis zu gewährleisten, sind Sach- und Fachkenntnis nötig. So müssen regelmäßige Updates durchgeführt werden:

- Aktualisierungen des Virenschutzprogramms
- Aktualisierungen und Sicherheitsupdates des Betriebssystems
- Aktualisierungen der Anwendungsprogramme

Für die Betreuung der Updates ist es inzwischen üblich, Softwarehäuser bzw. Systembetreuer zu beauftragen und für das Praxisverwaltungssystem eine Fernwartung zu vereinbaren. Da hiermit zugleich sen-

sible, personenbezogene Daten zugreifbar werden, sind die strengen Voraussetzungen gem. § 11 BDSG zu

beachten, was u. a. die Anforderung einer Verschwiegenheitserklärung vom jeweiligen Unternehmen beinhaltet. (Muster „Erklärung über die Einhaltung des Datengeheimnisses“ als Kopiervorlage zum Heraustrennen S. 598)

Der Praxisbetreiber bleibt verantwortlich für die von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten seiner Patienten. Wenn der Praxisbetreiber Dritte, seien dies eigene Angestellte oder EDV-Dienstleister, beauftragt, sind die Betroffenen schriftlich zur Einhaltung der Datengeheimnisse zu verpflichten. (Muster „Verschwiegenheitserklärung für Mitarbeiter“ als Kopiervorlage zum Heraustrennen S. 599)

Die entsprechenden Vorlagen stehen auch auf der Homepage der Zahnärztekammer zur Verfügung: www.zahnaerztekammer-nordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/datenschutz.html.

Zahlreiche weiterführende Informationen sind auch auf den Webseiten der beiden staatlichen Quellen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bereitgestellt:

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: www.bfdi.bund.de
- Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: www.bsi-fuer-buerger.de

Dr. Thomas Hennig

